

Erläuterungen zum Änderungserlass betreffend die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) in Umsetzung der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Waffenrichtlinie

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in schweizerisches Recht umgesetzt (im Folgenden: Waffenrichtlinie)¹. Diese Anpassung wurde auf den 12. Dezember 2008 gemeinsam mit einer "nationalen" Revision des Waffengesetzes, welche die Schliessung von Gesetzeslücken zum Ziel hatte, in Kraft gesetzt.

Am 16. Januar 2002 hat die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft das «Protokoll betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität» (UN-Feuerwaffenprotokoll) unterzeichnet. Der Beitritt der EG zum UN-Feuerwaffenprotokoll machte Änderungen der Waffenrichtlinie erforderlich. In den Jahren 2006 bis 2008 wurde eine entsprechende Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2008/51/EG)² beraten und der Schweiz am 30. Mai 2008 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zur Übernahme notifiziert. Zu deren Umsetzung musste das Waffengesetz (WG; SR 514.54) revidiert werden; gleichzeitig wurden in einer getrennten Vorlage Anpassungen der gesetzlichen Umsetzung der ursprünglichen Waffenrichtlinie vorgeschlagen. Zwischen 26. September und 30. Dezember 2008 führte der Bundesrat eine Vernehmlassung zu beiden Vorlagen durch, welche auch die erforderlichen Revisionen auf Verordnungsstufe beinhaltete. Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zu den beiden Gesetzesrevisionen am 13. Mai 2009³.

Die parlamentarischen Beratungen der beiden Gesetzesanpassungen erfolgten in der Herbst- und Wintersession 2009. Am 11. Dezember 2009 wurden die beiden Vorlagen in der Schlussabstimmung angenommen [vgl. Erlasstext 1 (BBl 2009 8801); Erlasstext 2 (BBl 2009 8817)].

Neu unterliegt auch die kleinste Verpackungseinheit von Munition einer Markierungspflicht. Präzisierungen zur Markierung sowohl von Feuerwaffen als auch der kleinsten Verpackungseinheit von Munition sind in der Waffenverordnung vorzunehmen. Um die Rückverfolgbarkeit (das sogenannte Tracing) von Waffen innerhalb der Gemeinschaft der Schengen-Staaten zu verbessern, enthält das Waffengesetz neu eine gesetzliche Grundlage für kantonale Informationssysteme zur Bearbeitung von Daten über den Erwerb von Waffen. Auch dazu nimmt die Verordnung Präzisierungen vor. Ferner sind gestützt auf die geänderte Waffenrichtlinie

- ¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51
- ² Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5
- ³ BBl 2009 3649

Anpassungen bei der Möglichkeit der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an Unmündige erforderlich.

Die weiteren Verordnungsanpassungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG, sondern haben sich aus der Praxis ergeben. Im folgenden Kapitel wird direkt bei den einzelnen Artikeln darauf eingegangen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3

In der ursprünglichen Fassung der Waffenverordnung aus dem Jahre 1998 wurde das Griffstück der Pistole in der französischen Fassung fälschlicherweise mit «crosse» übersetzt. Korrekterweise müsste es aber «carcasse» heissen. Dieser Begriff wird nun angepasst.

Artikel 19, Handrepetiergewehre

Vorliegende Bestimmung zählt die Handrepetiergewehre auf, die ohne Waffenerwerbsschein und mittels vorgegebenem schriftlichen Vertrag erworben werden können. Absatz 1 Buchstabe a erwähnt Ordonnanzrepetiergewehre wobei mehrere Repetiergewehre in einer Klammer genannt sind. Wieso nur gewisse Ordonnanzrepetiergewehre erwähnt sind, ist nicht klar. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Schengen-Weiterentwicklung im Waffenrecht haben verschiedene Stellen⁴ die Streichung der Klammer gefordert, wodurch alle ehemaligen schweizerischen Ordonnanzrepetiergewehre von der Waffenerwerbsscheinplicht befreit würden. Diesem Anliegen soll nun entsprochen werden, da sich eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Ordonnanzrepetiergewehre nicht aufdrängt. Auch die Waffenrichtlinie lässt dies zu, da diese die Ordonnanzrepetiergewehre nicht der Genehmigungspflicht (Kategorie B) unterstellt, sondern sie in die Kategorie der "meldepflichtigen Feuerwaffen" (Kategorie C) einteilt.

Artikel 20, Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht bei Reparatur und bei Erwerb von Nichtfeuerwaffen

In der Sachüberschrift wird präzisiert in welchen Fällen Ausnahmen möglich sind.

Artikel 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

Artikel 5 der geänderten Richtlinie sieht verschiedene Voraussetzungen vor, die erfüllt sein müssen, damit unter 18-jährige Personen Feuerwaffen erwerben (jedoch nicht kaufen) und besitzen dürfen. Artikel 23 WV regelt die leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen auf Verordnungsstufe. Die geltende Regelung entspricht bereits weitgehend der Regelung nach Artikel 5 der geänderten Richtlinie. In Absatz 1 WV ist jedoch zusätzlich aufzunehmen, dass für die Abgabe der Sportwaffen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist.

⁴ AI, AR, BE, BL, TG, Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband und proTELL

Artikel 30 Buchführung

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen von Artikel 21 WG, der die Buchführungspflichten regelt, wurde der Artikel dahingehend angepasst, dass Waffenhändler nicht über jede Reparatur Buch führen müssen, sondern lediglich über solche, die der Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit einer Feuerwaffe dienen. Somit ist in vorliegendem Artikel, der Artikel 21 WG auf Verordnungsstufe ausführt, im Einleitungssatz zu Absatz 2 vorzusehen, dass nur über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen ist. Als entsprechende Reparaturen gelten untechnisch formuliert alle Handlungen, die eine an sich schiessfähige Feuerwaffe, die aktuell weswegen auch immer nicht schiesst, so wieder herstellt, dass sie wieder schiessfähig ist. Als Beispiele solcher Reparaturen können der Ersatz eines wesentlichen Bestandteils aber auch bspw. eines Zündstiftes, der keinen wesentlichen Bestandteil darstellt, angeführt werden. Mit dieser Anpassung im Einleitungssatz ist eine Wiederholung der Formulierung «zur Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit» im Buchstaben a überflüssig. Dort wird von «reparierten Feuerwaffen» gesprochen.

Artikel 21 Absatz 2 WG verpflichtet Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen neben Waffenbücher auch Waffenerwerbsscheine und Ausnahmegewilligungen während zehn Jahren aufzubewahren. Artikel 30 Absatz 1 WV verlangt jedoch eine "geordnete Aufbewahrung" nur für Waffenerwerbsscheine, nicht aber für Ausnahmegewilligungen. In Korrektur dieser Unstimmigkeit spricht nun Absatz 1 neu von den "Unterlagen nach Artikel 21 Absatz 2 WG" womit die "geordnete Aufbewahrung" auch für Ausnahmegewilligungen gilt. Auch in Absatz 3 wird nun der Begriff "Unterlagen" verwendet.

Artikel 31 Markierung von Feuerwaffen

Entsprechend der Regelung in Artikel 18a des Waffengesetzes wird das Waffenzubehör aus der Sachüberschrift gestrichen.

Artikel 4 Absatz 2 der geänderten Richtlinie macht Ausführungen zur Markierung der Feuerwaffe. Sie verlangt die Erwähnung des Herstellungslandes, bzw. des Herstellungsortes und des Herstellungsjahres. Diese Angaben sind in vorliegendem Artikel als Buchstaben c und d zu ergänzen.

Artikel 31a Markierung der kleinsten Verpackungseinheit von Munition

Als neuer Artikel 31a WV wird die Markierung der kleinsten Verpackungseinheit von Munition eingefügt. Entsprechend der Regelung in Artikel 4 Absatz 2 der geänderten Richtlinie, erwähnen die Buchstaben a - d des Artikels die bei der Kennzeichnung zu erfassenden Informationen. Es handelt sich dabei um die Identifikationsnummer der Charge, die Bezeichnung des Herstellers oder der Herstellerin, Kaliber und Munitionstyp.

Artikel 40 Absatz 4 und Anhang 3

Da neu die Schengen-Assoziierungsabkommen als Anhang zum Waffengesetz aufgezählt werden (vgl. neuer Art. 4 Abs. 2bis WG), kann vorliegender Hinweis auf den Anhang 3 zur Waffenverordnung aufgehoben werden. Zudem ist der erwähnte Anhang 3 aufzuheben.

Artikel 44 Meldepflicht und Begleitschein

Der Artikel vereint die beiden Artikel 44 und 45 WV. Da der Regelungsgegenstand von Artikel 44 Absatz 2 WV nun in Artikel 22b Absatz 2 WG aufgenommen ist, kann der geltende Artikel 44 Absatz 2 WV aufgehoben werden. Entsprechend der Regelung in Artikel 22b WG präzisiert Artikel 44 WV nun, dass eine Meldepflicht gilt hinsichtlich der Angaben nach Absatz 2. Die Absätze 3 – 5 von Artikel 44 WV erfahren keine Anpassungen.

Da Artikel 44 und 45 WV neu in einem Artikel geregelt werden, kann Artikel 45 WV aufgehoben werden.

Artikel 52 Absatz 2 Formulare

Da Artikel 44 WV nun auch den Regelungsgegenstand von Artikel 45 WV aufnimmt, ist Artikel 45 Absatz 1 WV aus vorliegender Bestimmung zu entfernen und durch Artikel 44 Absatz 1 WV zu ersetzen.

Zudem wurden irrtümlicherweise anlässlich der letzten Revision gewisse Artikel im vorliegenden Artikel erwähnt für die kein Formular nötig ist. Sie werden wieder aus der Bestimmung gestrichen. Dies gilt für die Artikel 11 Absatz 2, 17 Absatz 2 und 50 WV. Ferner verweist die geltende Bestimmung bei Artikel 12 fälschlicherweise auf Absatz 3 statt 2. Dies wird korrigiert.

Artikel 54 Sachüberschrift und Absätze 1 - 3

Der Regelungsinhalt von Artikel 54 ist schwer verständlich. Entsprechend herrschte darüber auch bei den Vollzugsbehörden Unklarheit. Gemäss Artikel 31 Absatz 5 WG regelt der Bundesrat das Verfahren für den Fall, dass die Rückgabe nicht möglich ist. Artikel 54 WV regelt gemäss Sachüberschrift das «Verfahren nach der Beschlagnahme, wenn keine Einziehung erfolgt und die Rückgabe nicht möglich ist». Der Artikel äussert sich somit zum Verfahren bei Einziehung nicht.

Offenbar gelangt aber bei den Vollzugsbehörden Artikel 54 WV auch in Fällen der Einziehung zur Anwendung. Um den tatsächlich bestehenden Verhältnissen zu entsprechen, wird aus der Sachüberschrift die Formulierung «wenn keine Einziehung erfolgt» gestrichen, wodurch auch in Fällen der Einziehung von Waffen vorliegender Artikel zur Anwendung gelangen soll.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 30. April 2009⁵ bezüglich Entschädigungspflicht bei Einziehung von Waffen festgestellt, dass die Verwertungs- und Entschädigungsregelungen in Artikel 54 Absätze 3 und 4 WV, welche an die Legalität des Erwerbs des beschlagnahmten bzw. eingezogenen Gegenstands anknüpfen, gesetzes- und verfassungswidrig seien. Kurz zusammengefasst führt das Urteil aus, dass die Regelung von Artikel 54 Absätze 3 und 4 WV den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze. Das mit der ins Eigentum eingreifenden Massnahme angestrebte Ergebnis dürfe nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden können. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordere ein vernünftiges Verhältnis zwi-

⁵ 2C_797/2008

schen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Die formell-gesetzliche Grundlage (Artikel 31 WG) regle die Beschlagnahmung und die anschliessende definitive Einziehung, aber nicht den allenfalls damit verbundenen finanziellen (Teil-)Ersatz. Nach Artikel 26 Absatz 2 BV seien alle «Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen» entschädigungspflichtig. Da sowohl die Beschlagnahme als auch die definitive Einziehung ausschliesslich Sicherungszwecken dienen und keine vermögensrechtliche Sanktion darstellen würden, müsste für die Entschädigungslosigkeit eine gesetzliche Grundlage bestehen, die das Waffengesetz nicht aufweise. Könnte der beschlagnahmte Gegenstand dem Eigentümer aus Sicherheitsgründen nicht mehr zurück- oder herausgegeben werden, sei deshalb in erster Linie die Verwertung der entsprechenden Waffen, Waffenbestandteile, des Waffenzubehörs oder der Munition unter Herausgabe des Erlöses an den Berechtigten zu prüfen. Ferner führt das Urteil aus, dass es nicht verständlich sei, weswegen bei legalem Erwerb eine Entschädigung gemäss Artikel 54 Absatz 3 WV nur in gewissen Fällen erfolge, aber nicht im Falle der Gefahr missbräuchlicher Verwendung (siehe Artikel 31 Abs. 3 WG). Letztlich führt das Urteil aus, dass auch für waffenrechtlich verbotene Gegenstände eine Verwertung unter Herausgabe des Nettoerlöses denkbar sei, wenn für sie ein legaler Markt bestehe, d.h. eine hinreichende Zahl von Abnehmern über die für deren Erwerb und Besitz allenfalls erforderliche Ausnahmebewilligung verfüge.

Gestützt auf die Ausführungen im Urteil werden die Absätze 1 - 3 umformuliert. In den Absätzen 1 und 2 wird nun der Begriff «verwertbar» anstelle von «verboten» verwendet. Damit soll verdeutlicht werden, dass die zuständige Behörde auch über sogenannte «verbotene» Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 WG frei verfügen kann. In der Regel veräussern die zuständigen Behörden die Waffen an Waffenhändler. Diese können wiederum auch verbotene Waffen verkaufen, da für diese Waffen durchaus ein legaler Markt besteht.

Absatz 2 regelt neu Gegenstände, die nicht verwertbar sind. Für deren Besitz oder Erwerb wird weder eine Ausnahmebewilligung noch ein Waffenerwerbsschein erteilt und sie sind auch nicht mittels schriftlichem Vertrag zu erwerben. Damit sind insbesondere Waffen gemeint, die unter Missachtung von Artikel 32 Absatz 3 WV (nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 WG) oder Artikel 33 Absatz 3 WV (Verkürzen von Handfeuerwaffen zu Faustfeuerwaffen) hergestellt wurden. Nur noch für solche Gegenstände sollen die zuständigen Behörden die Möglichkeit der Aufbewahrung, Zerstörung oder Übertragung an einen wissenschaftlichen Dienst der Kriminalpolizei oder ein Museum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Die weiteren Gegenstände sind zu veräussern. Es ist davon auszugehen, dass eine Veräusserung der Gegenstände einen höheren Erlös bringt als eine nach Absatz 2 vorgesehene Lösung.

Gemäss Absatz 3 ist jede eigentumsberechtigzte Person zu entschädigen, unabhängig davon, ob der Erwerb rechtmässig erfolgte oder nicht.

Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

Artikel 60

Vorliegender Artikel präzisiert in Absatz 1 welche Informationen "Personalien" gemäss Artikel 32b WG darstellen. Ferner führt Absatz 2 aus, welche zusätzlichen Angaben in den Datenbanken DEBBWA und DAWA aufzunehmen sind.

Artikel 61 - 63

Die Artikel können aufgehoben werden, da ihr Regelungsgegenstand auf Gesetzesstufe in Artikel 32b WG enthalten ist.

Artikel 66 Dauer der Datenaufbewahrung

Absatz 1 legt neu fest, dass die Aufbewahrungsdauer in den Datenbanken DEWA, der DEWS, der DEBBWA, der DAWA und der ASWA generell 50 Jahre beträgt. Absatz 2 legt fest, dass die Daten im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen während 30 Jahren zur Verfügung stehen müssen. Da Feuerwaffen eine lange Lebensdauer haben, rechtfertigt sich diese Aufbewahrungsfrist.

Anhang 1

Die Botschaft zur sogenannt «nationalen» Revision des Waffengesetzes führt zu Artikel 10 WG folgendes aus: «Auch die Schreckschusswaffen sollen aufgrund ihres niedrigen Missbrauchspotenzials ohne Waffenerwerbsschein erwerbbar sein. Dies gilt sowohl für Modelle mit wie auch für solche ohne Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände». Anlässlich der daraus resultierenden Revision der Waffenverordnung wurde es unterlassen, bei den Gebühren im Anhang 1 eine Anpassung vorzunehmen. Dies wird vorliegend nachgeholt indem aus Buchstabe a die Ziffer 1 gestrichen wird. Für den Erwerb dieser Waffen ist kein Waffenerwerbsschein mehr erforderlich.

Ferner sieht der geltende Anhang 1 in Buchstabe c Ziffer 2 vor, dass für verbotene Gegenstände nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d WG (bspw. eine Schlagrute) die Gebühren Fr. 20.-- betragen. Im Gegensatz dazu kostet der Waffenerwerbsschein für einen Schlagstock Fr. 50.--. Diese Ungleichbehandlung scheint nicht angemessen, demzufolge werden die Gebühren für die verbotenen Gegenstände nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d WG auf Fr. 50.-- angehoben. Letztlich sind in Buchstabe c Ziffer 6 die Gebühren für Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f WG festzulegen. Diese wurden in der geltenden Verordnung nicht geregelt. Die derzeit in Buchstabe c Ziffer 6 festgelegten Gebühren sind bereits in Buchstabe c Ziffer 2 enthalten.

Anhang 2

Buchstabe c enthält in der deutschen Fassung einen Schreibfehler. Korrekterweise heisst der Reizstoff «ω-Chloracetophenon».